

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1997/10/16 8Ob289/97a,  
7Ob83/01h, 8Ob8/07w, 8Ob39/14i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1997

## Norm

IO §83 Abs1

KO §83 Abs1

## Rechtssatz

§ 83 Abs 1 KO regelt die Vertretungsbefugnis des Masseverwalters im Außenverhältnis. Sie ist nur in den dort genannten Fällen der §§ 116 und 117 KO sowie durch den Konkurszweck beschränkt. Weitere Beschränkungen, die das Konkursgericht im Einzelfall verfügen kann, sind dem Dritten gegenüber nur wirksam, soweit sie ihm bekanntgegeben wurden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 289/97a  
Entscheidungstext OGH 16.10.1997 8 Ob 289/97a  
Veröff: SZ 70/212
- 7 Ob 83/01h  
Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 83/01h
- 8 Ob 8/07w  
Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 8/07w  
Vgl; Beisatz: Die Befugnisse des Masseverwalters, der für die Zeit seiner Bestellung hinsichtlich der Konkursmasse - soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners ist, sind in der Regel nach außen hin lediglich durch den Zweck seiner Amtsführung begrenzt. (T1); Beisatz: Hier: Zum Umlageverfahren nach der GenKonkV. (T2)
- 8 Ob 39/14i  
Entscheidungstext OGH 25.08.2014 8 Ob 39/14i  
Auch; Beisatz: Der Insolvenz-(Masse-)verwalter ist gemäß § 83 Abs 1 IO (KO) im Verhältnis zu Dritten kraft seiner Stellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt. Seine Vertretungsbefugnis ist nur in den Fällen der §§ 116 und 117 IO (KO) sowie durch den Insolvenz-(Konkurs-)zweck beschränkt. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109122

## Im RIS seit

15.11.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)